

Wurden Ordnungswidrigkeiten begangen, die materielle Schäden verursachten oder nach sich ziehen, ist auf die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens hinzuwirken. Ist der Rechtsverletzer von sich aus nicht bereit, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen, sind Voraussetzungen zu schaffen, um einen Schadenersatz im Rahmen einer Zivilrechtsklage, Regreßmaßnahme durch den Betrieb oder anderweitige Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit durchzusetzen.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht enthält eine Vielzahl von Regelungen zur erzieherischen Einflußnahme auf den Rechtsverletzer. Sie orientieren auf die Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger. Dazu gehören:

- Die Zusammenarbeit mit den Eltern und Organen der Jugendhilfe (§ 10 Abs. 3 und 4),
- die Verpflichtung staatlicher und gesellschaftlicher Organe, Einrichtungen und Institutionen zur Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen (§ 20 Abs. 1),
- die Zusammenarbeit mit dem Arbeitskollektiv, gesellschaftlichen Organisationen und Kräften (§ 23 Abs. 3).

Diese spezifischen Formen der Einbeziehung der Öffentlichkeit können zur Aufklärung des Sachverhalts und der Vorbereitung der Entscheidung genutzt werden und bieten darüber hinaus vielfältige Potenzen der erzieherischen Einflußnahme auf den jugendlichen Rechtsverletzer und andere Personen aus seinem sozialen Umfeld. Die Einflußnahme der Dienstseinheiten der Linie Untersuchung des MfS auf den Ordnungsstrafbefugten zur Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte ist immer dann erforderlich, wenn

- die Ordnungswidrigkeit Auswirkungen auf den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich des Jugendlichen hatte oder negative Wirkungen zu erwarten sind,